



Gemeinde Möser
Fachbereich 1
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Antrag

Auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
aus besonderem Anlass nach § 12 Gaststättengesetz
(GastG)

Gemeinde Möser
Fachbereich 1
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Personalien des Antragstellers <small>(bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen bitte die Personalien der Vertreter angeben)</small>		
Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins		
eingetragen im Handelsregister beim	Nr. A/B	seit
Anschrift der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins		
Telefonnummer	Telefax	E-Mail Adresse
Name, Vorname(n) der Person (bei juristischen Personen ist hier der gesetzliche Vertreter einzutragen)		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift		
Telefonnummer	Telefax	E-Mail Adresse
Falls Aufenthaltsgenehmigung vorliegt: dann Ausstellungsdatum und erteilende Behörde hier eintragen		
Persönliche/Gewerbliche Verhältnisse		
Sind Strafverfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, welche:
Sind Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, welche:
Sind Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, welche:
Gegenstand der Gestattung		
Anlass (z.B. Feuerwehrfest, Sportfest, Osterfeuer)		
Zeitraum		
Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Sind musikalische Darbietungen vorgesehen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Außerdem sind vorgesehen:		

Fortsetzung - Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)**Räumliche Verhältnisse**

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, benutzte Fläche in m²)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

Wird ein Festzelt Ja Nein Wird eine bautechnische Abnahme hierfür gesondert beantragt? Ja Nein Größe der Räume / Fläche in m² Anzahl der Sitzplätze

Wie viel Toilettenanlagen sind vorhanden ? (Anzahl eintragen)

_____ Damenspültoiletten _____ Herrenspültoiletten _____ Urinale, bestehend aus: _____ Stück Becken oder _____ m laufende Rinne

Weitere Toilettenanlagen

Welche Speisen werden zubereitet und ausgegeben?

Welche alkoholischen Getränke werden ausgeschenkt?

Wird eine Schankanlage installiert bzw. ist schon vorhanden und vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen abgenommen? Ja Nein Ist fließendes Wasser eingerichtet? Ja Nein

Ist eine Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? Ja Nein Wird Mehrweggeschirr verwendet? Ja Nein

Liegen für alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen, eine Bescheinigung nach § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. Gesundheitszeugnisse nach §§ 17 u. 18 Bundesseuchengesetz vor? Ja Nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er die unten stehenden / beiliegenden Hinweise dieses Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden.

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Fortsetzung - Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)**Hinweise / Auflagen für den Antragsteller**

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z. B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens

- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedemann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u. a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes $25 \times 50 \text{ m} = 1250 \text{ qm}$; $1250 : 350 = 3,57 = 4$

Erforderlich sind $4 \times 1 = 4$ Spültoiletten für Männer

$4 \times 2 = 8$ Urinalbecken oder

$4 \times 2 = 8$ lfd. m Rinne und

$4 \times 2 = 8$ Spültoiletten für Frauen

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten. Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt" "Festhalle" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten, die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Auf Verlangen sind auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen, da der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet ist. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z. B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeisalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte - bitte

unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten -), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. eines Gesundheitszeugnisses gem. §§ 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im

Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher

Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend/beiliegend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum

Veranstaltungsraum- bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z. B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.